

# Übersicht über den Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1)</sup>

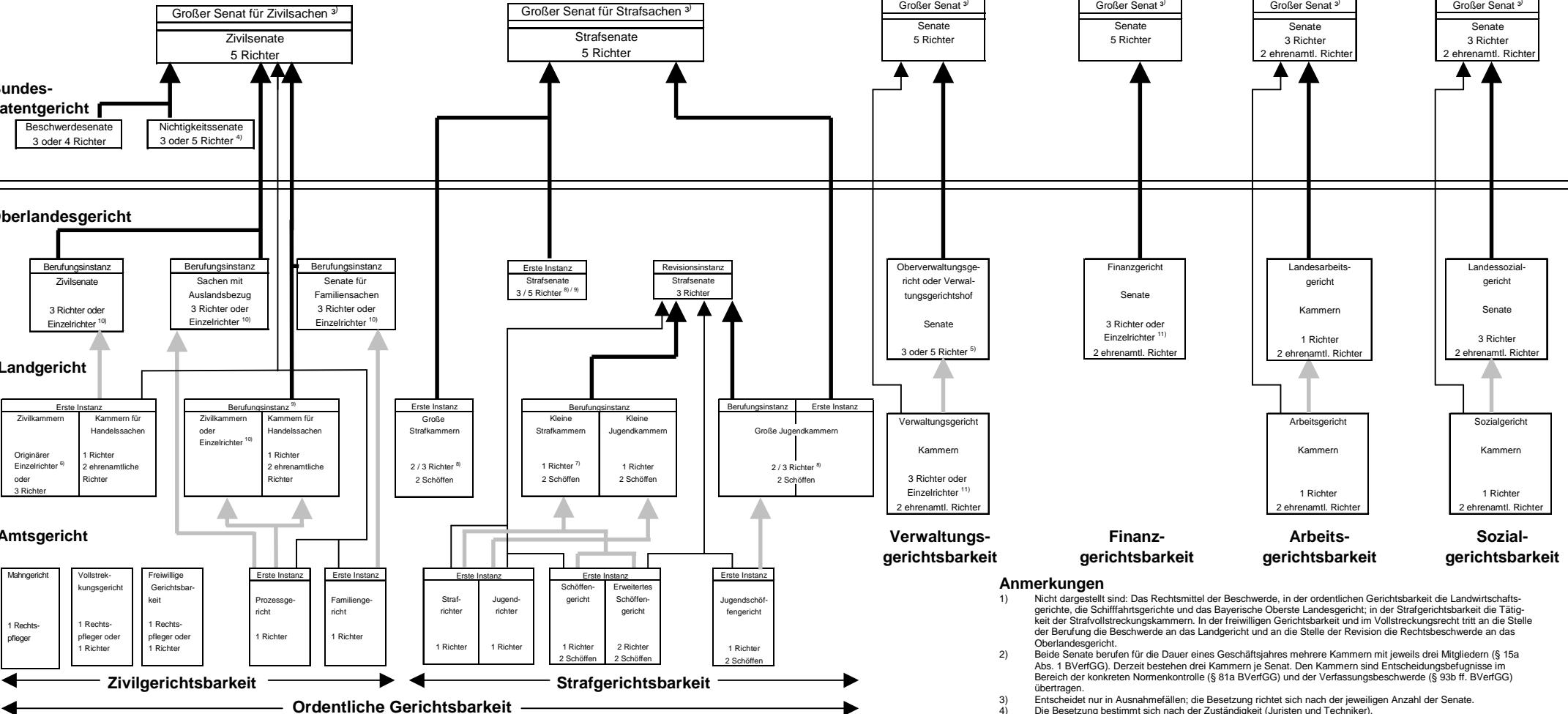
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT  
2 Senate<sup>2</sup> (jeweils 8 Richterinnen bzw. Richter)

Verfassungsgerichte der Länder

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes<sup>3)</sup>

## Bundesgerichtshof

Vereinigte Große Senate<sup>3)</sup>



## Anmerkungen

- 1) Nicht dargestellt sind: Das Rechtsmittel der Beschwerde, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Landwirtschaftsgerichte, die Schifffahrtsgerichte und das Bayerische Oberste Landesgericht; in der Strafgerichtsbarkeit die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Vollstreckungsrecht tritt an die Stelle der Berufung die Beschwerde an das Landgericht und an die Stelle der Revision die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht.
- 2) Beide Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahrs mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern (§ 15a Abs. 1 BVerfGG). Derzeit bestehen drei Kammern je Senat. Den Kammern sind Entscheidungsbefugnisse im Bereich der konkreten Normenkontrolle (§ 81a BVerfGG) und der Verfassungsbeschwerde (§ 93b ff. BVerfGG) übertragen.
- 3) Entscheidet nur in Ausnahmefällen; die Besetzung richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Senate.
- 4) Die Besetzung bestimmt sich nach der Zuständigkeit (Juristen und Techniker).
- 5) Die Besetzung – in einigen Ländern auch mit zwei ehrenamtlichen Richtern – ist landesrechtlich geregelt.
- 6) Grundsätzlich Entscheidung durch den Einzelrichter, Ausnahmen: §§ 348, 348a ZPO. In schwierigen Sachen und in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Zivilkammer.
- 7) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts ist ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen.
- 8) Besetzung abhängig von Umfang und Schwierigkeit der Sache.
- 9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Oberlandesgerichte für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind.
- 10) Senate und Zivilkammern können Sachen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne grundsätzliche Bedeutung dem Einzelrichter übertragen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erfasst wurde und nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist.
- 11) In Sachen ohne besondere Schwierigkeiten oder grundsätzliche Bedeutung entscheidet der Einzelrichter.

## Legende:

Die Pfeile zeigen die Rechtsmittel wie folgt an:

→ Berufung → Revision oder Rechtsbeschwerde → Sprungrevision

Die dargestellte Besetzung der Spruchkörper in Strafsachen ist nur für den Fall der Hauptverhandlung gegeben.